

# Vereins-Satzung

## „Verein der Freunde des THW OV Pfungstadt e.V.“

### Artikel 1

#### Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

1.1 Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde des THW OV-Pfungstadt“ abgekürzt „THW-Helfervereinigung Pfungstadt“, nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein). 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Pfungstadt.

1.3 Der Verein hat seine Mitgliedschaft in der THW-Landeshelfervereinigung Hessen e.V. zu erwerben und ständig beizubehalten.

### Artikel 2

#### Aufgaben

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes und die Jugendpflege.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) Beschaffung, Bereitstellung und Unterhaltung von Geräten zur Rettung aus Lebensgefahr, zur Erhöhung des Ausbildungsstandes und der Einsatzbereitschaft der Helfer des THW OV Pfungstadt.

b) Werbung für den Gedanken der freiwilligen und ehrenamtlichen Mitwirkung im THW OV Pfungstadt.

c) Verbesserung der räumlichen Unterbringung der Geräte sowie der Ausbildungseinrichtung des THW OV Pfungstadt

d) Absicherung der aktiven Helfer des THW OV Pfungstadt gegen Folgen von Unfällen im Dienst des THW durch Bereitstellung geeigneten Personenversicherungsschutzes.

e) Durchführung von sozialen, humanitären und karitativen Maßnahmen zugunsten der Helfer des THW OV Pfungstadt.

f) Förderung der Jugendpflege und Jugendarbeit innerhalb des THW OV Pfungstadt.

g) Beschaffung von Geld- und Sachmittel zur Förderung der Maßnahmen zur Unterstützung der Tätigkeit der Bundesanstalt THW OV Pfungstadt.

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.3. Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.

2.4 Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder zu deren gewählten Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.

### **Artikel 3** **Mitgliedschaft**

3.1 Die Mitgliedschaft im Verein ist eine freiwillige.

3.2 Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.

3.3 Mitglieder können werden:

- a) Einzelpersonen als Mitglied
- b) Juristische Personen als Mitglied
- c) Eheleute oder eingetragene eheähnliche Gemeinschaften (Familienmitgliedschaft)
- d) Ehrenmitglieder

e) Jugendliche bis 17 Jahren innerhalb der Mitglieder gem. a), b), c)

3.11 Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens 8 Wochen vorher dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich erklärt werden.

3.12 Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.

3.13 Die Mitgliedschaft von noch nicht volljährigen Jugendlichen innerhalb der Familienmitgliedschaft endet mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

3.4 Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein.

3.5 Die Mitglieder haben Stimmrecht, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben

3.6 Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er aktives oder passives Mitglied werden will. Sie wird erst mit der Zahlung des Beitrages wirksam.

3.7 Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht mitgeteilt zu werden. Bei der Aufnahme ist dem Mitglied der Inhalt der Satzung zur Kenntnis zu bringen.

3.8 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

3.9 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, Ausschluss nach Art. 3.10 oder Austritt nach Art. 3.11.

3.10 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz mehrfacher Verwarnungen durch den Vorstand das Ansehen des Vereins schädigt, insbesondere bei Verstößen gegen die Satzung oder wenn es trotz Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt. Das Mitglied ist vom Vorstand anzuhören und kann danach von ihm durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen 4 Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

#### **Artikel 4**

##### **Mittel des Vereins**

4.1 Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden und Umlagen.

#### **Artikel 5**

##### **Beiträge und Spenden**

5.1 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der sich nach den Bedürfnissen des Vereins richtet. Der Geschäftsführende Vorstand schlägt die Höhe des Beitrages der Mitgliederversammlung vor, die mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt. Dabei muss gewährleistet sein, dass der Verein seine ihm gegenüber der „THW-Landeshelfervereinigung Hessen e.V.“ obliegende Beitragspflicht erfüllen kann.

5.1.1 Mitglieder gemäß 3.3c und deren Kinder wird eine Familienmitgliedschaft ermöglicht, die einen Familienbeitrag entrichten, welcher nach den Bedürfnissen des Vereins bemessen wird.

5.2 Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.

5.3 Beiträge sind bis zum 31.01. des Geschäftsjahres fällig.

5.4 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzugs. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren des Art. 3.10 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der geschäftsführende Vorstand den Beitrag stundet oder erlässt.

5.5 Anfallende Gebühren für nicht eingelöste Lastschriften sind vom entsprechenden Mitglied zu tragen.

#### **Artikel 6**

##### **Geschäftsjahr**

6.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **Artikel 7**

##### **Organe des Vereins**

7.1 Die Organe des Vereins sind

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Gesamt-Vorstand

**Artikel 8**  
**Mitgliederversammlung**

8.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

8.2 Die Mitgliederversammlung ist 1-mal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von 20% der Mitglieder unter Angaben von Gründen / Tagesordnungspunkten oder dem Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.

8.3 Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- a) die Wahl/Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- b) die Wahl der Beisitzer
- c) die Wahl von 2 Kassenprüfern
- d) die Wahl der Delegierten für die Landesversammlung der THW-Landeshelfervereinigung Hessen e.V. und deren Vertreter.
- e) Anträge an die Landesversammlung
- f) Satzungsänderungen
- g) Auflösung des Vereins
- h) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des geschäftsführenden Vorstands
- i) Vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von Euro 2000,-€ übersteigen oder Folgekosten welche mehr als 50% des Anschaffungswertes nach sich ziehen
- j) Mittel- und langfristige Verträge welche die Amtsperiode des geschäftsführenden Vorstandes übersteigen
- k) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

Zur Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich

## **Artikel 9** **Vorstand**

9.1 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

9.2 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer

9.3 Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) bis zu 3 gewählten Beisitzern
- c) dem Ortsbeauftragten des THW OV-Pfungstadt
- d) dem Ortsjugendleiter der THW-Jugend Pfungstadt
- e) dem Helfersprecher des THW OV-Pfungstadt

Soweit der THW-Ortsbeauftragte, der Helfersprecher oder der Ortsjugendleiter dem Verein nicht als aktives Mitglied angehören, haben sie lediglich beratende Stimme.

9.4 Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten gemeinsam oder jeweils mit einem anderen Geschäftsführenden Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von §26 BGB.

9.5 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im Übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.

**Artikel 10**  
**Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

10.1 Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft die Mitgliederversammlung ein.

10.2 Die Einberufung erfolgt schriftlich durch Aushang am Infobrett des THW Ortsverbandes Pfungstadt, Christian-Meid-Straße 27, 64319 Pfungstadt unter Angabe der Tagesordnung. Der Aushang soll 4-Wochen vor den anberaumten Versammlungstermin ausgehängt werden.

10.3 Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.

10.3.1 Die Stimme eines Teilnehmers / Vereinsmitglieds ist nicht übertragbar.

10.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist spätestens binnen eines Monats eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist stets beschlussfähig.

10.5 Jeder Stimmberechtigte und jede mit beratender Stimme ausgestattete Person kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Die Anträge müssen bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich gestellt und über den Vorstand eingereicht werden. Sie müssen spätestens auf der übernächsten auf den Antragseingang folgenden Sitzung behandelt werden.

10.6 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Satzungsänderung ist nur mit 2/3 Mehrheit möglich; die Auflösung ist nur mit einer Mehrheit von 4/5 möglich.

10.7 Wahlen sind geheim, sofern nicht einstimmig etwas anderes beschlossen wird. Sie erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode durchzuführen.

10.8 Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

10.9 Jedes Mitglied über 18 Jahre kann in den Vorstand gewählt werden

**Artikel 11**  
**Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes**

11.1 Der Vorstand wird – mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder, die Funktions- oder Mandatsträger des THW sind – für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt. Version: 2.2 Seite 6 letzte Änderung: 08.02.2017

11.2 Der Gesamtvorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

11.3 Die Regelungen der Art. 10.2 und 10.3 gelten entsprechend.

11.4 Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

11.5 Die Sitzung des Gesamtvorstandes beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

11.6 Die Regelung des Art. 10.8 gilt entsprechend.

**Artikel 12**  
**Kassenprüfung**

12.1 Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht und das Recht die Kassengeschäfte des Helfervereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluss zu prüfen. Sie berichten darüber schriftlich der Mitgliederversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes.

**Artikel 13**  
**Haftung**

13.1 Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

13.2 Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein und dessen Mitglieder wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

**Artikel 14**  
**Rechtsweg**

14.1 Im Streitfall entscheidet das von der THW-Bundeshelfervereinigung e.V. eingerichtete Schiedsgericht nach dessen Schiedsordnung.

**Artikel 15**  
**Auflösung**

15.1 Die Mitgliederversammlung kann mit 4/5 Mehrheit ihrer Mitglieder die Auflösung ihres Vereins beschließen.

15.2 Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der THW-Landeshelfervereinigung Hessen e.V. zu. Diese dürfen es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung verwenden.

1 Hier sind durchaus Regelungen mit kommunalem Bezug möglich!

**Artikel 16**  
**Inkrafttreten**

16.1 Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

16.2 Die Satzung wurde in der Sitzung der Mitgliederversammlung vom 19.11.2017 beschlossen.

Pfungstadt, den 06.09.2018

1. Vorsitzender

\_\_\_\_\_

2. Vorsitzender

\_\_\_\_\_

Schatzmeister

\_\_\_\_\_

Schriftführer

\_\_\_\_\_

1. Beisitzer

\_\_\_\_\_

2. Beisitzer

\_\_\_\_\_

Ortsbeauftragter

\_\_\_\_\_

Ortsjugendleiter

\_\_\_\_\_

Helfersprecher

\_\_\_\_\_